
**VORGEBLICHER SCHUTZ,
VERGEBLICHE MASSNAHMEN:
ÜBERBLICK ÜBER DAS
PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ
– (ProstSchG)**

ÜBERSICHT

- 3 **1. Einleitung**
- 5 **2. Zusammenfassung der einzelnen Abschnitte des ProstSchG mit den jeweilig zu erwartenden Auswirkungen sowie Stimmen von Sexarbeiter*innen**
- 21 **3. Forderungen und Fazit**

Dieses Briefing Paper wurde vom Internationalen Komitee für die Rechte von Sexarbeiter*innen in Europa (ICRSE) in Zusammenarbeit mit Hydra e.V. und dem Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) e.V. entwickelt und anlässlich des Internationalen Hurentags am 2. Juni 2017 vorgestellt. Zweck dieses Briefing Papers ist es, sowohl politischen Entscheidungsträger*innen als auch Sexarbeiter*innen und ihren Unterstützer*innen eine Analyse des neuen deutschen „Prostituiertenschutzgesetzes“ und dessen erwarteten Auswirkungen auf Sexarbeiter*innen zu präsentieren, und Empfehlungen der Gemeinschaft von Sexarbeiter*innen zu unterbreiten.

Impressum

Autorinnen: Angela Herter und Emy Fem

Co-Autor und Lektor: Matthias Lehmann

Übersetzung: Ursula Probst

Design: Aleksandra Haduch

Fotos: Matthias Lehmann und Emy Fem

1. EINLEITUNG

Sexarbeit ist in Deutschland legal, unterliegt allerdings vielen Sondergesetzen, die kriminalisierend wirken. So wird die Sexarbeit insbesondere durch Sperrbezirksverordnungen in vielen Städten und Gemeinden illegalisiert.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt in Deutschland das Prostitutionsgesetz (ProstG). Es wurde mit dem Ziel verabschiedet, die rechtliche Stellung von Prostituierten als Dienstleister*innen zu verbessern und es Sexarbeiter*innen zu ermöglichen, Entgeltforderungen einzuklagen und sich gesetzlich krankenzuversichern.

Zum 1. Juli 2017 tritt mit dem sogenannten „Prostituiertenschutzgesetz“ (ProstSchG) ein neues Gesetz in Kraft, das allen sexuellen und erotischen Dienstleister*innen vorschreibt, sich bei den jeweils zuständigen Behörden persönlich zu registrieren. Um welche Behörden es sich im Einzelnen handeln wird, ist im Gesetz nicht festgelegt und bleibt den jeweiligen Bundesländern überlassen. In Frage kommen beispielsweise Polizeiabschnitte, die Meldeämter, oder die Gewerbeämter.¹

Die Registrierung muss unter dem Klarnamen erfolgen. Darüber hinaus sind zwei Fotos erforderlich, sowie die Angabe der aktuellen Meldeadresse, des Geburtsdatums und Geburtsortes, und der Staatsangehörigkeit. Außerdem werden Sexarbeiter*innen verpflichtet, sich einer Gesundheitsberatung zu unterziehen. Nach bis zu fünf Werktagen wird daraufhin ein Lichtbildausweis erstellt, der bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit stets mit sich getragen und alle zwei Jahre neu beantragt werden muss.² Die verpflichtende Gesundheitsberatung muss jedes Jahr wiederholt werden. Für Sexarbeiter*innen unter 21 Jahren gelten kürzere Fristen; für sie gilt die Anmeldebescheinigung nur für ein Jahr und die verpflichtende Gesundheitsberatung muss alle sechs Monate erfolgen. Sollten einer Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person sexuelle oder erotische Dienste

1 Im Februar 2017 wurde bekannt, dass die Hamburgische Bürgerschaft noch kein Konzept für die Umsetzung des Gesetzes vorgelegt hat. Darüber hinaus seien Planungen für den im Koalitionsvertrag zugesagten „Runden Tisch Prostitution“ genauso wenig abgeschlossen wie die damit verknüpfte Evaluation der Sperrgebietsverordnung. Siehe Die Linke Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, „Prostituiertenschutzgesetz: Hamburg ist nicht vorbereitet“ (28. Februar 2017); URL: <http://www.linksfraktion-hamburg.de/2017/02/28/prostituiertenschutzgesetz-hamburg-ist-nicht-vorbereitet/> (Abgerufen am 30. April 2017); Siehe auch Voice4Sexworkers, Gemeinnützige Stiftung Sexualität und Gesundheit (GSSG) „München – Beschluss des Gesundheitsausschusses“ (13. Februar 2017); URL: <https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/muenchen-beschluss-des-gesundheitsausschusses/> (Abgerufen am 30. April 2017); Siehe auch Doña Carmen e.V. Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten „Pressemitteilung: Stadt München zwingt Sexarbeiter/innen in den Untergrund“ (1. März 2017); URL: <http://www.donacarmen.de/pressemitteilung-stadt-muenchen-zwingt-sexarbeiterinnen-in-den-untergrund/> (Abgerufen am 30. April 2017)

2 Für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren, die die Tätigkeit erstmals bis zum 31. Dezember 2017 anmelden, gilt die erste Anmeldebescheinigung für drei Jahre; die darauffolgenden Anmeldebescheinigungen sind für jeweils zwei Jahre gültig.

ohne die notwendige Anmeldung ausübt, kann sie ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängen. Die Registrierung bzw. Gesundheitsberatung ist dann innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen bzw. nachzuweisen.

Bordelle und bordellartige Betriebe unterliegen in Zukunft einer besonderen Erlaubnispflicht. Zu letzteren gelten beispielsweise Laufhäuser, Terminwohnungen, oder Escortagenturen, aber auch Wohnungen, in denen zwei oder mehr Sexarbeiter*innen gelegentlich gemeinsam arbeiten. Da Betrieben darüber hinaus hohe Auflagen auferlegt werden (z.B. getrennte Bäder, Aufenthaltsräume etc.) und in Wohngebieten oftmals keine Erlaubnisse erteilt werden, ist zu erwarten, dass es für Kleinstbetriebe in Wohnungen besonders schwierig werden wird, eine Erlaubnis zu erhalten. Betreiber*innen von Bordellen sind u.a. verpflichtet, ausschließlich registrierte Sexarbeiter*innen bei sich arbeiten zu lassen und zu gewährleisten, dass Arbeitsräume nicht zusätzlich als Schlafzimmer genutzt werden.

Auch Prostitutionsveranstaltungen sind in Zukunft erlaubnispflichtig und vier Wochen vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. (Sexparties und sog. „[Rape]-Gang-Bang“-Veranstaltungen sind zukünftig verboten, sollten sie kommerzieller Natur sein.) Dazu benötigt werden u.a. eine Kopie der Erlaubnis zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen, das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept, das Einverständnis des Eigentümers der genutzten Räume, ein Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen der genutzten Räume, und Kopien der Anmeldebescheinigungen der Sexarbeiter*innen, die während der Veranstaltung tätig sein werden.

Das vollständige Gesetz steht auf der Webseite des Bundestags als PDF-Datei zum Herunterladen bereit.³

Es ist bemerkenswert, dass ein Gesetz, das vorgibt, den in der Sexarbeit Tätigen Schutz zu gewährleisten, gleich mehrere ihrer Grundrechte erheblich untergräbt. So beschränken die Anmeldepflicht und die Möglichkeiten, Anordnungen gegenüber Sexarbeiter*innen zu erlassen, das Recht auf freie Berufswahl, und die weitreichenden Überwachungsmöglichkeiten, die das ProstSchG den Behörden gegenüber Sexarbeiter*innen einräumt, verletzen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Besonders schwer wiegt die Speicherung persönlicher Daten in Verbindung mit Informationen zum Sexualleben einer Person, denn sie verletzt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Richtlinie des Europäischen Parlaments zum „Schutz natürlicher Personen

3 Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ Berlin (25. Mai 2016); URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf> (Abgerufen am 30. April 2017)

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“.⁴ In Anbetracht der Tatsache, dass ein absolut sicherer Datenschutz unmöglich gewährleistet werden kann, ist die zukünftige Datenerhebung damit höchst problematisch. Obwohl dem ProStSchG als Leitbild für die Regulierungen Personen dienen, die Opfer von Menschenhandel und kommerzieller sexueller Ausbeutung geworden sind, spricht das Gesetz weder Sexarbeiter*innen noch Betroffenen von Menschenhandel und kommerzieller sexueller Ausbeutung Rechte oder Ansprüche zu. Stattdessen beinhaltet es diverse Pflichten und Einschränkungen für sie und räumt Behörden umfangreiche Kontrollmöglichkeiten ein.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN ABSCHNITTE DES PROSTSCHG MIT DEN JEWEILIG ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN SOWIE STIMMEN VON SEXARBEITER*INNEN

§ 1 UND § 2 – WEN BETRIFFT DAS PROSTSCHG?

Unter das Gesetz fällt jegliche Art von sexueller und erotischer Dienstleistung mit anwesenden Personen gegen Entgelt. Es werden sowohl das Arbeiten im Bordell als auch Escort-, BDSM- oder Tantraangebote, Straßensexarbeit und erotische Massagen als Prostitution definiert.⁵ Es ist dabei unerheblich, ob diese Dienstleistung regelmäßig oder gelegentlich und haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer eine Prostitutionsstätte betreibt (z.B. ein Bordell, Laufhaus, oder Tantrastudio), Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt, oder eine Prostitutionsvermittlung (z.B. eine Escortagentur) führt. Arbeiten zwei Sexarbeiter*innen gemeinsam, zum Beispiel in einer Arbeitswohnung, gilt auch dies als ein Prostitutionsgewerbe.

4 Siehe Artikel 8; Europäisches Parlament, „Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenverkehr“ Amtsblatt Nr. L 281 S. 0031 – 0050 (23. November 1995); URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE> (Abgerufen am 30. April 2017)

5 BDSM ist eine in der Fachliteratur gebräuchliche Sammelbezeichnung für eine Gruppe miteinander verwandter sexueller Vorlieben, die oft als Sadomasochismus (kurz: SM) bezeichnet werden. BDSM kommt von den Anfangsbuchstaben der englischen Bezeichnungen ‚Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism‘.



Ich hab keine Meldeadresse, keine Krankenkasse und häufig keinen Platz zum Schlafen. Jetzt soll ich mich anmelden und registrieren lassen? Wie bitte soll das funktionieren? – *Migrantische transidente Straßen-Sexarbeiterin*

Ich arbeite nachts und schlafe, wenn die Sozialarbeiterinnen arbeiten. Wie soll ich mich da registrieren? – *Transidente Sexarbeiterin*

§ 3 BIS § 6 – ANMELDEPFLICHT FÜR PROSTITUIERTE

Jede Person, die vorhat, in der Sexarbeit tätig zu werden, muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde anmelden. Im folgenden muss diese Anmeldung alle zwei Jahre erneut vorgenommen werden, bei Personen unter 21 Jahren sogar jährlich. Dabei werden der volle im Ausweis eingetragene Name, die Meldeadresse, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, und die geplanten Tätigkeitsorte registriert. Zusätzlich müssen zwei Passbilder abgegeben werden.

Ausländische Sexarbeiter*innen müssen nachweisen, dass sie berechtigt sind, eine selbstständige Tätigkeit auszuüben (§4). Wenn alle Nachweise erbracht worden sind und keine Anhaltspunkte für eine Zwangslage vorliegen, erhalten Antragsteller*innen innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung mit einem Lichtbild und dürfen dann örtlich unbeschränkt arbeiten, soweit es auf Länderebene keine abweichenden Regelungen gibt. Wer in einer anderen Kommune tätig werden möchte als denen, die in der Bescheinigung aufgeführt sind, muss bei der zuständigen Behörde erneut vorstellig werden und diese vorher anmelden. Der Lichtbildausweis ist bei der Ausübung der Tätigkeit stets mitzuführen (§5). Es ist möglich eine Aliasbescheinigung zu erhalten, bei welcher statt des Namens ein Alias eingetragen wird. Auch diese Bescheinigung wird jedoch mit einem Lichtbild versehen (§ 6).

Dass bei der verpflichtenden Anmeldung persönliche Daten im Zusammenhang mit dem Sexualleben von Personen erhoben würden, beurteilt der Deutsche Juristinnenbund (djb) als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf das Recht auf sexuelle und informationelle Selbstbestimmung. Da die Anmeldung darüber hinaus verweigert werden könne, liege außerdem eine Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufswahl gemäß §12 des Grundgesetzes (GG) vor. Eine Anmeldebescheinigung mit solch sensiblen Daten könne bei Verlust oder Diebstahl von Täter*innen benutzt werden, um Sexarbeiter*innen zu erpressen. Dadurch steige die Gefahr eines ungewollten Outings signifikant, und damit einhergehend das Risiko

der Stigmatisierung.⁶ Dieser tiefe Eingriff in die Grundrechte ist unangemessen und nicht zu rechtfertigen, da er die individuelle Sicherheit von Sexarbeiter*innen nachhaltig beeinträchtigt, was sowohl diejenigen betrifft, die selbstbestimmt in der Sexarbeit tätig sind, als auch besonders vulnerable Personen, denen die Gesetzgeber*innen vorgeben, mit dem ProstSchG helfen zu wollen.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) weist außerdem darauf hin, dass bei Migrant*innen die Gefahr besteht, dass sie, wenn sie in Deutschland als Sexarbeiter*innen erfasst werden, Repressionen in ihren Herkunftsländern befürchten müssen, in denen Prostitution verboten ist, wenn Ihre Tätigkeit dort aktenkundig wird, z.B. durch offiziellen Datenaustausch der jeweiligen Behörden im Herkunfts- und Zielland oder infolge von Datendiebstählen. Mit der Anmeldebescheinigung falle Dritten damit ein potentiell Druckmittel, mit dem Sexarbeiter*innen erpressbar seien, buchstäblich in die Hände, da ihnen beispielsweise mit einem Outing im Herkunftsland gedroht werden könne.

Wie der djb erklärt, dienten als Leitbild der Regulierungen im Rahmen des ProstSchG offensichtlich Personen, die Opfer von Menschenhandel und kommerzieller sexueller Ausbeutung („Zwangsprostitution“) geworden seien. Das Absprechen der Autonomie und Fähigkeit zur Selbstbestimmung der in der Sexarbeit Tätigen ziehe sich wie ein roter Faden durch das neue Gesetz. Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) erwartet durch die damit entstehenden unverhältnismäßigen Pflichten für selbstbestimmt tätige Sexarbeiter*innen eine Verdrängung dieser Gruppe in die gewerberechtliche Illegalität, und eine Zunahme ihrer Vulnerabilität.⁷ Belegte Erfahrungen mit repressiven Gewerberechtsregelungen in anderen Staaten ließen erwarten, dass sich eine Vielzahl von Sexarbeiter*innen der Anmeldung entziehen werde. Dies „betrifft zum einen Personen, die nur gelegentlich tätig sind, aber vor allem auch Prostituierte, die auf Grund ihrer spezifischen Verletzlichkeit durch ihr soziales Umfeld, ihre Arbeitsbedingungen oder den Arbeitsort, Drogenabhängigkeit, fehlenden Aufenthaltsstatus, schlechte Erfahrungen mit staatlichen Institutionen u.ä. eine behördliche Registrierung nicht riskieren wollen oder können,“ so der Juristinnenbund.⁸ Dasselbe trifft auf viele transidente Personen und Personen mit Rassismuserfahrungen zu.

6 Deutscher Juristinnenbund (djb) e.V. „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)“ (4. September 2015); URL: <https://www.djb.de/st-pm/st/st15-10/> (Abgerufen am 30. April 2017)

7 Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD) „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (11. September 2015); URL: <http://berufsverband-sexarbeit.de/stellungnahme-des-besd-zum-referentenentwurf-eines-prostituiertenschutzgesetzes/> (Abgerufen am 30. April 2017)

8 djb (2015)



„Nicht mein Beruf ist das Problem, sondern Deine bürgerliche Moral.“ Protest von Sexarbeiter*innen und Unterstützer*innen zu Anlass des Internationalen Hurentags in Berlin
© 2013 Matthias Lehmann

Auch der öffentliche Gesundheitssektor weist darauf hin, dass „gerade viele Prostituierte mit Migrationshintergrund, psychischen Belastungen oder in sozial prekären Lebenssituationen solchen Pflichten nicht nachkommen können; sie werden damit kriminalisiert und noch vulnerabler“.⁹

Für eine große Anzahl von Sexarbeiter*innen wird es nicht möglich sein, alle erforderlichen Dokumente für die Anmeldung einzureichen. Insbesondere migrantische Sexarbeiter*innen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder ohne Arbeitserlaubnis werden durch die Anmeldepflicht weiter in die Illegalität gedrängt, denn ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung nicht möglich. So kritisiert die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH), dass vor allem die besonders stark stigmatisierten und vulnerablen Gruppen in riskantere verdeckte Bereiche der Sexarbeit verdrängt würden. Dabei erhöhe sich die Gefahr jenseits erlaubter und etablierter Orte der Prostitution Opfer von Gewalt zu werden drastisch, wobei sich Sexarbeiter*innen ohne Arbeitserlaubnis oder Anmeldebescheinigung bei

⁹ Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und den Amtsleiterinnen und Amtsleitern von 22 Gesundheitsämtern in Deutschland, „Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (31. August 2015); URL: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/2015-09_Stellungnahme_%C3%96GD.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

Problemen nicht an eine polizeiliche oder soziale Behörde wenden könnten und damit auch für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nicht mehr erreichbar sein würden.¹⁰ Ferner zeigt die Erfahrung, dass als Kunden getarnte Gewalttäter und Kunden, die ungeschützte Sexpraktiken fordern, diese unkontrollierten und verdeckten Arbeitsbereiche bevorzugt aufsuchen.



Ich fühle mich unterdrückt. In meinen Augen ist [das Gesetz] ein Werkzeug, um uns zu unterdrücken, was uns alle weniger sicher sein lassen wird während der Arbeit und das Hurenstigma weiter verstärkt. Eine Kollegin von mir ist Jüdin. Der Hurenausweis hat ihre mentale Verfassung sehr beeinträchtigt. Sie sagte: 'Na, das hatten wir ja schon einmal in diesem Land. Du weißt ja, was dann damals passiert ist.'¹¹ – *Deutsche Sexarbeiterin in einer Bar*

Ich arbeite häufig für kurze Zeit in anderen Städten. Wie soll das dann mit der Anmeldung dort für mich funktionieren? – *Sexarbeitern bei Sexparties, im BDSM-Bereich, und als cam girl*

Der Hurenausweis wird interessant für uns. Mal davon abgesehen das die meisten von uns eh nicht die Möglichkeit haben, ihn zu kriegen, weil wir häufig keine Meldeadresse haben, ist es jetzt schon extrem kompliziert, wenn wir auf der Straße kontrolliert werden. Unser Gesicht auf der Straße hat meist keinerlei Ähnlichkeit mit dem in unserem Ausweis. Wenn dann dort, wie es normal ist, noch ein männlicher Name und "Mann" als Geschlecht steht, geht der Ärger erst los. Mit welchem Namen und Foto sollen wir den Hurenausweis bekommen und wie soll das umgesetzt werden? Das wird noch spaßig für uns. – *Migrantische transidente Straßen-Sexarbeiterin*

¹⁰ Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) e.V., „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (21. September 2015); URL: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/2015-09-11_PrSchG_DAH-Stellungnahme_final.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

¹¹ Ein Ausweis für Sexarbeiterinnen existierte auch in den 1930er Jahren, während derer Sexarbeiterinnen in Bordelle in Konzentrationslagern deportiert wurden, in denen sie von Nazis vergewaltigt wurden.

§7 BIS §9 – PFLICHTBERATUNG

Bei der Anmeldung wird mit Sexarbeiter*innen ein verpflichtendes Informations- und Beratungsgespräch geführt. Bei diesem Gespräch soll auch die Freiwilligkeit der Tätigkeitsaufnahme festgestellt werden. Das Beratungsgespräch soll im vertraulichen Rahmen stattfinden und Sexarbeiter*innen unter anderem über ihre rechtliche Lage, gesundheitliche und soziale Beratungsangebote, Hilfen in Notsituationen und über die Steuerpflicht informieren. Die Behörden sollen die Informationen zur Ausübung der Sexarbeit in einer Sprache zur Verfügung stellen, die die Sexarbeitenden verstehen. Hierbei ist im Gesetz lediglich vorgesehen, Sprachhürden „durch die Bereitstellung von mehrsprachigen Informationsmaterialien“ zu begegnen. Obwohl angemerkt ist, dass Dritte im Allgemeinen „mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person“ und „zum Zwecke der Sprachmittlung ... auch ohne Zustimmung der anmeldepflichtigen Person“ zum Gespräch hinzugezogen werden können, bleibt die sonstige Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgespräch „der behördlichen Praxis vor Ort überlassen“. (§8) Eine Bereitstellung von Dolmetscher*innen ist im Gesetz nicht explizit erwähnt.

Liegen während des Beratungsgesprächs „tatsächliche Anhaltspunkte“ vor, die darauf schließen lassen, dass die Sexarbeit sich für die betreffende Person als alternativlos präsentiert und der Entschluss, der Prostitution nachzugehen, in hohem Maße fremdbestimmt ist, so hat die zuständige Behörde unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Person zu veranlassen (§9). Das kann die Weitergabe von Informationen an andere Behörden und Stellen bedeuten; in Abhängigkeit von der Situation können dies zum Beispiel sozial-psychiatrische Dienste, das Jugendamt, die Polizei oder eine qualifizierte Fachberatungsstelle oder Schutzeinrichtung sein.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung und ggf. eine Offenbarung in Not- oder Zwangssituationen ist ein Vertrauensverhältnis, wofür wiederum Freiwilligkeit und die Sicherheit, dass keine personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, notwendig wäre. Wie die Deutsche AIDS-Hilfe ausführt, würden durch diese Pflichtberatungen wirksame Beratungen und Untersuchungen durch geeignete Einrichtungen mit einer kontraproduktiven Formalität ersetzt, was der erklärten Zielsetzung des ProstSchG zuwider liefe.¹²

Der Koordinierungskreis gegen Menschenhandel weist darauf hin, dass sich Betroffene von Menschenhandel häufig erst nach einem sehr langen Zeitraum offenbaren. Selbst für sensibilisierte und geschulte Behördenmitarbeiter*innen ist es nicht möglich, innerhalb eines Beratungsgesprächs Betroffene zu identifizieren. Zusätzlich zeige die Praxis, dass es bei Fällen von Menschenhandel schwierig

12 DAH (2015)

für die Betroffenen ist, das Vorliegen der Zwangssituation nachzuweisen. Eine erfolgreiche Anmeldung könne vor Gericht negativ ausgelegt werden, da Betroffene nicht die Möglichkeit einer Offenbarung wahrgenommen hätten.¹³

Grundsätzlich wird das Finanzamt über Anmeldungen in Kenntnis gesetzt. Sieht die Behörde Anhaltspunkte für eine Unfreiwilligkeit, kann sie ohne Einverständnis der Betroffenen eine Weitergabe der Daten an Dritte veranlassen. Dabei ist das Ausmaß der Datenweitergabe durch die vagen Formulierungen im Gesetzestext des ProstSchG kaum einzuschätzen. In Hinsicht des Datenschutzes ergibt sich daraus eine unübersichtliche, fragwürdige Situation.¹⁴



Die haben erzählt, das neue Gesetz würde uns vor Zuhältern schützen. In Wirklichkeit aber haben die Zuhälter jetzt ein weiteres Mittel, mit dem sie Druck auf Sexarbeiter*innen ausüben können, wenn sie es schaffen, sich deren Hurenpass zu schnappen. Ich habe zu viel Angst davor, geoutet zu werden, daher werde ich [den Pass] nicht mitnehmen, wenn ich Outcalls mache. Wütende Kolleg*innen und unsere Kunden werden noch ein Mittel haben, mit dem sie uns unterdrücken und stalken können, wenn sie wollen. Was mich anbetrifft, ist [der Hurenpass] ein Ding der Unmöglichkeit für Outcalls oder auf der Straße. – Sexarbeiter*in in einem ordentlich angemeldeten, mittelständischen Bordell

§ 10 – GESUNDHEITLICHE BERATUNG

Vor der ersten Anmeldung muss eine gesundheitliche Beratung wahrgenommen werden, deren Bescheinigung bei der Anmeldung vorgelegt und mit der Anmeldebescheinigung, sprich dem „Hurenausweis“, bei der Ausübung der Sexarbeit stets mitgeführt werden muss. Nach der ersten Anmeldung müssen Sexarbeiter*innen ab 21 Jahren diese verpflichtende Gesundheitsberatung alle zwölf Monate erneut wahrnehmen und nachweisen; Sexarbeiter*innen unter 21 Jahren müssen die Beratung gar alle sechs Monate wahrnehmen. Angepasst an die jeweilige Lebenssituation soll diese Beratung vor allem Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft

¹³ Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V., „Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015“ Berlin (11. September 2015); URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/kok-stellungnahme-zum-geplanten-prostituiertenschutzgesetz/> (Abgerufen am 30. April 2017)

¹⁴ Siehe §34 ProstSchG Erhebung, Verarbeitung und Nutzung; Datenschutz

und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs behandeln. Auch soll es Sexarbeiter*innen hier ermöglicht werden, im vertraulichen Rahmen eine bestehende Zwangs- oder Notlage zu offenbaren.

Die Deutsche Aids-Hilfe und die Deutsche STI-Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit kritisieren, dass mit der Abschaffung des in § 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aus guten Gründen geschaffenen Prinzips der Anonymität und Freiwilligkeit bei der gesundheitlichen Beratung und AIDS/STI-Prävention nun durch das ProstSchG ausgerechnet eine der wichtigsten Personengruppen, für die der anonyme Zugang explizit geschaffen wurde, davon wieder ausgenommen würde. Die Präventionserfolge der vergangenen 30 Jahre würden damit nachhaltig gefährdet, da die Beratung für Sexarbeiter*innen nunmehr wieder als Mittel staatlicher Kontrolle und Repression erschienen und zur Formalität verkämen.¹⁵

Auch der öffentliche Gesundheitssektor weist auf Erfahrungen hin, dass dort, wo niedrigschwellige, freiwillige und anonym wahrzunehmende Angebote eingerichtet und kontrollierendes Vorgehen eindeutig und konsequent abgeschafft wurden, ein guter Zugang auch zu sogenannten „schwer erreichbaren“ Gruppen wie Sexarbeiter*innen besteht. Die Gesundheitsämter befürchten gravierende negative Auswirkungen auf die bisher hohe Akzeptanz und freiwillige Nutzung ihrer Beratungs- und Untersuchungsangebote. Behörden, die hilfeschuchende Personen namentlich erfassen, würden nicht mehr als Orte angesehen, die eine vertrauensvolle Beratung zur persönlichen Gesundheit ermöglichen. Dies gefährde insbesondere auch die aufsuchende Arbeit von Sozialarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen von Gesundheitsämtern, da sie die vertrauensvolle Kontaktaufnahme unmöglich machten, wenn Betroffene nicht angemeldet seien. Damit entfielen vor allem für migrantische und transidentische Sexarbeiter*innen sowie für Jugendliche, die trotz gesetzlichen Verbots sexuelle Dienstleistungen anbieten oder von Dritten dazu genötigt werden, der oftmals einzige Zugang zu ärztlicher Versorgung.¹⁶

15 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V. „Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015“ Berlin (11. September 2015); URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/kok-stellungnahme-zum-geplanten-prostituiertenschutzgesetz/> (Abgerufen am 30. April 2017)

16 BVÖGD et al (2015)



Ich fühle mich durch das ProstSchG wie ein Kind behandelt und entmündigt. Mir wird vermittelt, eine unmündige Person zu sein, die nicht in der Lage ist selbstbestimmt mit ihrer Sexualität umzugehen. – *Sexarbeiterin, die Escort-Dienste im höheren Preissegment anbietet*

Ich will mich nicht den Vorurteilen derer aussetzen, die Zwangsberatungen vornehmen. Ich bin trans* und habe keine Lust auf noch mehr Diskriminierung als ich eh schon erfahre. Es ist nicht in Ordnung, dazu gezwungen zu werden, über seine Arbeit zu reden. Es ist absurd und widerspricht meiner menschlichen Würde, dass ich meinen Job verlieren soll wegen derer Vorstellungen von der Gesundheit und Sicherheit in meiner Branche. – *Transidente Sexarbeiter*in in einem ordentlich angemeldeten, mittelständischen Bordell*

§ 11 – ANORDNUNGEN GEGENÜBER PROSTITUIERTEN

Sexarbeiter*innen, die nicht angemeldet sind oder keinen Nachweis über die Absolvierung der verpflichtenden Gesundheitsberatung haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen, und können mit einem Bußgeld von bis zu eintausend Euro sanktioniert werden.

Soweit es dem Schutz der Kund*innen von Sexarbeiter*innen, der Jugend, oder der Anwohner*innen vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen dient, können die jeweils zuständigen Behörden jederzeit Maßnahmen treffen und Anordnungen erteilen, die die Ausübung der Sexarbeit betreffen. Diese Vorschrift ermöglicht es, sämtlichen Problemen, die – tatsächlich oder eingebildet – von erlaubnisfreien Prostitutionsbetrieben ausgehen, mit nachträglichen Anordnungen zu begegnen. So kann es beispielsweise zum Schutz des Umfeldes erforderlich sein, Anordnungen zu treffen, um verhaltensbedingte Belästigungen oder vom Betrieb ausgehende Störungen zu begrenzen. Als letztes Mittel ist dann gar möglich, die Ausübung der Sexarbeit bzw. den Betrieb einer Prostitutionsstätte ganz zu untersagen.

Der Deutsche Juristinnenbund sieht in der weit gefassten Definition möglicher Belästigungen, die Anordnungen gegenüber Sexarbeiter*innen rechtfertigen, eine Einschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Vorbehalte gegenüber Sexarbeit würden hier „in Gesetzesform

gegossen und zu Eingriffsbefugnissen umgewandelt, die einen Freibrief für die Verdrängung jeglicher sichtbaren Prostitution“ darstellten. So bestehe erfahrungsgemäß immer die Gefahr, dass sich Dritte durch die pure Existenz der Sexarbeit belästigt fühlen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Regelung vor allem Straßensexarbeit betreffen werde, so der djb.¹⁷



Mein Freund erledigt für mich die ganze Bürokratie. Ich versuche zu verstehen was er tut, um nicht so sehr von ihm abhängig zu sein, aber es gelingt mir noch nicht. Mit dem erhöhten Registrierungsaufwand durch das ProstSchG werde ich es noch weniger verstehen und meine Kolleginnen mit Zuhältern werden dadurch noch abhängiger von Ihnen werden. – Migrantische Straßensexarbeiterin

§ 12 BIS § 28 – ERLAUBNISPFLICHT FÜR PROSTITUTIONSGEWERBE

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, wozu bereits zwei gelegentlich gemeinsam arbeitende Sexarbeiter*innen zählen, bedarf zukünftig der Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörden. Diese Erlaubnis kann befristet werden. Bei der Beantragung müssen ein Betriebskonzept vorgelegt (§ 16) und diverse Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt werden (§ 14). Die Erlaubnis ist u.a. zu versagen, wenn das Betriebskonzept oder die örtliche Lage dem öffentlichen Interesse widerspricht oder die antragstellende Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 15), zu deren Ermittlung (und regelmäßigen erneuten Überprüfung) ein Führungszeugnis und eine Stellungnahme der Landespolizei notwendig sind. Darüber hinaus kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Betriebszeiten, die Anzahl der im Betrieb tätigen Personen, sowie die Anzahl der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume beschränken können (§ 17).

In § 18 des ProstSchG wurden Mindestanforderungen an die zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen formuliert. Demnach dürfen beispielsweise Räumlichkeiten von außen nicht einsehbar sein. Zudem müssen ein sachgerecht installiertes Notrufsystem und getrennte Sanitäreinrichtungen für Sexarbeiter*innen und Kund*innen sowie Aufenthalts- und Pausenräume vorhanden sein. Darüber hinaus dürfen Sexarbeiter*innen Arbeitsräume zukünftig nicht mehr als Schlaf- oder Wohnräume nutzen, obwohl § 18 Abs. 3 vorsieht, dass zuständige Behörden für Prostitutionsstätten in Wohnungen in Einzelfällen Ausnahmen zulassen könnten.

17 djb (2015)

Bei Prostitutionsveranstaltungen haben Betreiber*innen vor jeder einzelnen Veranstaltung ein Veranstaltungskonzept zu erstellen (§ 16 Abs. 3) und die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die dazu nach § 20 erforderlichen Nachweise sind umfangreich und beinhalten beispielsweise Kopien der Anmeldebescheinigungen der bei der Veranstaltung voraussichtlich tätig werdenden Sexarbeiter*innen sowie Kopien der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen. Betreiber*innen dürfen nur angemeldete Sexarbeitende beschäftigen (§ 25) und haben ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz (§ 24) zu gewährleisten. Außerdem unterliegen sie täglichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. So müssen neben den Anmeldedaten der jeweils tätigen Sexarbeiter*innen beispielsweise auch deren Tätigkeitstage und sämtliche Zahlungen dokumentiert werden. Diese Daten sind danach für mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 28).

Wie eingangs erwähnt stuft das neue Gesetz auch Prostitutionsstätten, in denen mehr als eine Person arbeitet, d.h. der oder die Betreiber*in, als Prostitutionsgewerbe ein. Davon betroffen sind auch Prostitutionsfahrzeuge (sogenannte Love-Mobile) sowie Prostitutionsveranstaltungen und Vermittlungsagenturen.

Auch wenn transparente Regelungen für die Zulassung von Prostitutionsbetrieben nicht per se abzulehnen sind, begünstigen die Regelungen des ProstSchG Großbetriebe in unverhältnismäßiger Weise und bergen die Gefahr, dass kleinen und mittleren Betrieben, die nicht alle Auflagen erfüllen werden können, die Betriebserlaubnis verwehrt werden wird und sie somit entweder schließen müssen oder illegal weiterbetrieben werden.¹⁸ Derart in die Illegalität gedrängte Gewerbe ließen sich keineswegs besser überwachen, so der djb.¹⁹ Dabei seien insbesondere kleinere und mittlere Betriebe häufig von Sexarbeiter*innen selbst organisiert und verwaltet und böten ihnen im Vergleich zu Großbetrieben ein höheres Maß an Sicherheit, Selbstbestimmtheit und Unabhängigkeit, argumentiert die Deutsche STI-Gesellschaft.²⁰

Zusätzlich greift durch die Bewertung der Sexarbeit als Gewerbe auch das Baurecht, welches Prostitutionsbetriebe als Vergnügungsstätten nur in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten duldet. Ein Großteil von Prostitutionsbetrieben befindet sich jedoch in Wohngebieten, da Wohnungen der benötigten Infrastruktur

18 Hydra e.V. Treffpunkt und Beratung für Prostituierte, „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)“ (10. September 2015); URL: <http://www.hydra-berlin.de/aktuelles/meldungen/detail/artikel/stellungnahme-von-hydra-zum-referentenentwurf-des-prostschg/> (Abgerufen am 30. April 2017)

19 djb (2015)

20 DSTIG (2015)

des Gewerbes mehr entsprechen als es Gewerberäume tun.²¹ Der djb weist darauf hin, dass die Entkriminalisierung der Prostitutionsausübung allein noch keinen effektiven Zugang zum Recht schaffe und strikt ordnungsrechtliche Regulierung beim gesellschaftlich stigmatisierten Thema Prostitution die Gefahr des Missbrauchs durch Ordnungs- und andere Behörden berge.²²

Da Betreiber*innen von Bordellen und anderen als Prostitutionsstätten definierten Orten in Zukunft sicherstellen müssen, dass nur ordentlich angemeldete Sexarbeiter*innen bei ihnen arbeiten, wird es für Sexarbeiter*innen ohne gültige Anmeldung praktisch unmöglich gemacht, einen sicheren Arbeitsplatz zu finden. Es sei daher zu befürchten, „dass gerade vulnerable Personen, die sich gegen eine Anmeldung entscheiden, aufgrund dieser Illegalisierung weniger für Unterstützung durch Fachberatungsstellen erreichbar wären“, warnt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK).²³

In Ballungsgebieten ist Wohnraum meist knapp und teuer und verursacht zusätzliche Kosten. Daher bedeuten die angemieteten Arbeitsräume insbesondere für Sexarbeiter*innen, die außerhalb wohnen, die einzig finanziell machbare Übernachtungsmöglichkeit. Andere haben keinerlei Alternativen zum Schlafen am Arbeitsplatz und werden durch das Verbot am Arbeitsplatz zu schlafen in die Obdachlosigkeit gedrängt oder indirekt dazu gezwungen, sexuelle Dienstleistungen als Gegenleistung für eine Übernachtungsmöglichkeit anzubieten.



Ich arbeite mit zwei Kolleginnen in einer Wohnung, die wir angemietet haben. Das fühlt sich gut und sicher an. Außerdem haben wir so Platz zum Schlafen. Nach dem ProstSchG können wir das offiziell nicht mehr machen. Wir haben keine Chance, die Wohnung bei unserem Vermieter oder irgendwelchen Behörden registrieren zu lassen. – Sexarbeiterin in einer Arbeitswohnung

21 djb (2015); BesD (2015)

22 djb (2015)

23 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V. [Hrsg.] „Herausforderungen des Datenschutzes in der Politik gegen Menschenhandel“ (2015); URL: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/datAct_deutsch_Online.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)



„Zwangsregistrierung – Nicht mit uns!“ Sexarbeiter*innen und Unterstützer*innen demonstrieren gegen das ProstSchG vor dem Bundesfamilienministerium © 2015 Emy Fem

§ 29 BIS § 31 – ÜBERWACHUNG DES PROSTITUTIONSGEWERBES

Die zuständigen Behörden sind „während der für Prostitutionsgewerbe üblichen Geschäftszeiten“ befugt, Prüfungen und Besichtigungen der Grundstücke, Geschäftsräume und der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume vorzunehmen, sowie jederzeit Personenkontrollen durchzuführen. Zur Verhütung „dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sind die Behörden auch außerhalb der Geschäftszeiten Zutrittsberechtigt, und das auch in Fällen, in denen die Räumlichkeiten zugleich Wohnzwecken dienen. Die Gesetzgeber*innen geben in § 29 Abs. 2 zu, dass sie damit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) einschränken. Betroffene Personen und Dritte hätten diese Maßnahmen zu dulden.

Betreiber*innen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 30). Die in § 29 geregelten Befugnisse stehen den zuständigen Behörden im Übrigen auch dann zu, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass ein Prostitutionsgewerbe ohne Erlaubnis ausgeübt wird oder Sexarbeiter*innen eine Wohnung, andere Räumlichkeiten oder ein Fahrzeug für die Erbringung sexueller Dienstleistungen nutzen (§ 31).

Mit diesen weit gefassten Paragrafen erhalten die zuständigen Behörden umfangreiche Befugnisse zur Überwachung, die auch allein zu Hause arbeitende Sexarbeiter*innen betrifft und deren Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einschränken, obwohl keine Daten existieren, die belegen, dass sich die Aufklärungsrate von Menschenhandelsdelikten überwiegend durch Durchsuchungen oder Identitätskontrollen erhöht hätte. Wie dem aktuellen Bundeslagebild zum Thema Menschenhandel des Bundeskriminalamts (BKA) zu entnehmen ist, wurden Verfahren mehrheitlich aufgrund von Hinweisen von Betroffenen oder Dritten eingeleitet. Nur in 17% aller Fälle war die Verfahrensinittierung auf anlassunabhängige polizeiliche Maßnahmen zurückzuführen.²⁴



Viele meiner Kolleginnen werden sich nicht registrieren können. Das sind dann diejenigen, die ungeschützte Sexjobs machen müssen und für zu niedrige Preise arbeiten werden. – Migrantische Sexarbeiterin in einem Bordell

§ 32 BIS § 33 VERBOTE UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN

Mit dem ProstSchG wird eine Kondompflicht eingeführt, die auch für Oralsex gilt (§ 32 Abs. 1). Dabei sind Bußgelder bei Verstoß nur für Kund*innen von Sexarbeiter*innen vorgesehen (§ 33 Abs. 3). Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist fortan nur eingeschränkt möglich (§ 32 Abs. 3).

Wer gegen Auflagen des ProstSchG verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit unterschiedlich hohen Geldbußen geahndet wird. Sexarbeiter*innen, die unangemeldet arbeiten, können mit Geldbußen von bis zu 1.000 Euro bestraft werden; wer unangemeldet ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wozu wie oben erwähnt auch bereits zwei Sexarbeiter*innen zählen, die in einer Wohnung gelegentlich gemeinsam arbeiten, kann mit Geldbußen von bis zu 10.000 Euro bestraft werden; Kund*innen, die entgegen § 32 Abs. 1 nicht dafür Sorge tragen, dass ein Kondom verwendet wird, müssen mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro rechnen (§ 33).

²⁴ Das BKA führt zwar auf, dass 56% aller Kontaktinittierungen zwischen Betroffenen von Menschenhandel und der Polizei auf polizeiliche Maßnahmen zurückzuführen seien, doch dieser Wert beinhaltet 39% von Fällen, in denen reaktive polizeiliche Maßnahmen eingeleitet wurden, d.h. solche, die erst stattfanden, nachdem die Polizei von Dritten Hinweise erhielt oder Anzeigen erstattet wurden. Siehe Bundeskriminalamt „Menschenhandel Bundeslagebild 2015 (korrigierte Fassung)“ Wiesbaden (18. Januar 2017); URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.html?nn=27956> (Abgerufen am 30. April 2017)

Wie die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) erläutert, steht die Kondompflicht der in Deutschland im europäischen Vergleich so erfolgreichen Präventionsarbeit entgegen, die auf Aufklärung und Eigenverantwortung basiert. Außerdem sei die Kontrolle der Kondompflicht in der Praxis nicht umsetzbar, und Kunden mit Wünschen nach ungeschütztem Sex würden dadurch „in illegale Bereiche der Prostitutionsbranche abwandern, die sich durch dieses Gesetz ohnehin vergrößern werden“, so die DAH.²⁵

Die Deutsche STI-Gesellschaft sieht in der Kondompflicht zudem die Gefahr, dass sie die Betroffenen „in Scheinsicherheit vor sexuell übertragbaren Infektionen“ wiege, wie etwa Chlamydien, Gonokokken, Syphilis, oder humanen Papillomaviren, die trotz Kondomgebrauch leicht übertragbar seien.²⁶



Das ProstSchG betrifft mich noch nicht und ich hab keine Ahnung wie ich damit umgehen soll. Ich hab keine Krankenversicherung und auch meine Meldeadresse funktioniert nicht gut. Ich muss warten was passiert, wenn ich unregistriert erwischt werde. – Migrantische Sexarbeiterin in einem Bordell

Wenn sie wollen, das wir safe arbeiten, sollten sie uns kostenlos Kondome geben und Aufklärung mit unseren Kunden betreiben, anstatt eine Kondompflicht einzuführen, an die sich viele nicht halten werden. – Deutsche Sexarbeiterin in einem Bordell der gehobeneren Klasse

ZUSAMMENFASSUNG § 34 – PERSONENBEZOGENE DATEN

Soweit keine Schutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 und keine Anordnungen gemäß § 11 Abs. 3 vorgenommen wurden, sind Anmeldedaten spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung zu löschen. Auch andere Empfänger*innen dieser personenbezogenen Daten sind über die Löschung unverzüglich zu informieren und auf ihre Pflicht zur Löschung hinzuweisen (§ 34 Abs. 3). Personenbezogene Daten von Sexarbeiter*innen dürfen nicht an nichtöffentliche Stellen weitergegeben werden. Der Zugang nichtöffentlicher Stellen zu personenbezogenen Daten von Sexarbeiter*innen „in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Forschung

²⁵ DAH (2015)

²⁶ DSTIG (2015)

und Statistik richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der Länder.“ Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten „nur für die Überwachung der Ausübung eines Prostitutionsgewerbes oder einer Prostitutionstätigkeit“ verwenden. (§ 34 Abs. 2, 4 und 5). Darüber hinaus wird der Inhalt der Anmeldung von der zuständigen Behörde unverzüglich an das Finanzamt weitergeleitet (§ 34 Abs. 8).

Das ProstSchG verletzt die Richtlinie des Europäischen Parlaments zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“, wonach Informationen über das Sexualleben von Personen nicht registriert und gespeichert werden dürfen.²⁷ Das Gesetz missachtet, dass die Datensicherheit nicht gewährleisten kann, insbesondere, da diverse Teile des Gesetzes die Weitergabe von Daten an Dritte ermöglichen, was die Risiken eines Outings, der damit einhergehenden Stigmatisierung, und der oftmals daraus folgenden negativen bis gefährlichen Konsequenzen erhöht. Offen bleibt zudem, zu welchem Zeitpunkt Daten gelöscht werden, wenn Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 2) oder Anordnungen (§ 11 Abs. 3) gegenüber Sexarbeiter*innen vorgenommen wurden.

Auf dem Kongress des Chaos Computer Clubs im Jahr 2016 wiesen die Professoren Rüdiger Weishaben, Volker Grassmuck, und Stefan Lucks, Autoren der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Studie „Technologie für und wider die digitale Souveränität“, auf die Fortschritte bei der digitalen Gesichtserkennung hin und warnten eindringlich vor einer Ausweispflicht für Sexarbeiter*innen. Auch Aliasbescheinigungen könnten einfach deanonymisiert werden, mit unabsehbaren Folgen für die Betroffenen. Dies hätte ein Fall in Russland im vergangenen Jahr bewiesen, in dem eine Vielzahl russischer Porno-Darstellerinnen mit einer Gesichtserkennungssoftware deanonymisiert und danach belästigt wurden. Es könne keiner Garantie der Bundesregierung vertraut werden, „wenn die es nicht mal schafft, die Rechner im Bundestag zu schützen“, so der Kryptologe Rüdiger Weis.²⁸



Was passiert, wenn ich in Länder reise, in denen Sexarbeit verboten ist, wie zum Beispiel in den USA? Ich habe Angst, dass meine Daten irgendwie bekannt werden. – *Migrantische Sexarbeiterin in einem Bordell*

²⁷ Europäisches Parlament (1995)

²⁸ Klein, Torsten „33C3: Wissenschaftler fordern Maßnahmen für Datenschutz“ Heise Online (30. Dezember 2016), URL: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/33C3-Wissenschaftler-fordern-Massnahmen-fuer-Datenschutz-3583079.html> (Abgerufen am 30. April 2017)



Ich habe Angst davor, meinen Hurenausweis bei Haus- und Hotelbesuchen mit zu meinem Kunden zu nehmen, da es für mich undenkbar ist, dass meine Kunden meinen bürgerlichen Namen und meine Adresse erfahren. – *Sexarbeiterin im BDSM-Bereich*

Ich habe aktuell schon kein Vertrauen in die Datensicherheit in meinem Bordell und im Allgemeinen. Die neue Form der Registrierung bietet noch mehr Möglichkeiten, dass meine Daten als Sexarbeiterin bekannt werden. Da es keine Möglichkeit gibt, in meinem Bordell unregistriert zu arbeiten, werde ich mich registrieren lassen. Für mich ist es in Ordnung, die Outinggefahr einzugehen, aber ich kenne viele Kolleginnen, die sich deshalb nicht registrieren können oder sogar aufhören werden in der Sexarbeit zu arbeiten. – *Deutsche Sexarbeiterin in einem Bordell der gehobeneren Klasse*

3. FORDERUNGEN UND FAZIT

Das ProstSchG beinhaltet vornehmlich Instrumente des Ordnungsrechts. Verbindliche Aussagen zum Ausbau von Unterstützungsangeboten oder ärztlicher Versorgung, die die Lebenssituationen der in der Sexarbeit tätigen Menschen nachhaltig verbessern könnten und die von Sexarbeit*innen und anderen Expert*innen wiederholt von den Gesetzgeber*innen eingefordert wurden, fehlen hingegen gänzlich.

FORDERUNGEN – WAS WIR BRAUCHEN!

1. Um, wie vom ProstSchG vorgeblich beabsichtigt, Personengruppen, die sich in prekären Verhältnissen befinden, zu erreichen, Menschenhandel zu erkennen, und Betroffene zu unterstützen, sollten parallel zu den neuen bürokratischen Hürden die freiwilligen und anonymen Unterstützungsangebote bundesweit ausgebaut werden. Dringend notwendig sind mehrsprachige Anlauf- und Beratungsstellen und niedrighschwellige, aufsuchende Arbeit, darunter insbesondere auch durch Projekte mit einem Peer-to-Peer-Ansatz. Darüber hinaus sollten weitere anonyme, niedrighschwellige, aufsuchende, und mehrsprachige Angebote der öffentlichen Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter geschaffen werden, die auch für Personen ohne Krankenversicherung und geregelten Aufenthaltsstatus zugänglich sind.

- 2.** Zusätzlich sollten für die Förderung der Selbstbestimmtheit von Sexarbeiter*innen fundierte Einstiegsberatungen ermöglicht werden, vor allem durch Peer-to-Peer-Projekte oder die öffentlichen Gesundheitsämter, und Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Sexarbeiter*innen geschaffen werden.
- 3.** Die in den Bundesländern jeweils zuständigen Behörden sollte von einer Meldepflicht nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgenommen werden, sodass Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel bei ihrer Anmeldung nicht befürchten müssen, in Gewahrsam genommen und abgeschoben zu werden.
- 4.** Zur Bekämpfung des Menschenhandels ist für Betroffene ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft in Strafverfahren einzuführen und ihre Straffreiheit zu gewährleisten.
- 5.** Bei Einleitung von Maßnahmen durch Behörden muss im Vorfeld unbedingt das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt werden, sodass sichergestellt werden kann, dass die Betroffenen mitentscheiden wohin ihre Daten transferiert werden.
- 6.** Für Sexarbeiter*innen ohne gültige Meldeanschrift sollten Kommunen eine für die Betroffenen nutzbare Postanschrift zur Verfügung stellen.
- 7.** Die verpflichtende Anmeldung und Beratung, die entgegen der Empfehlungen von Sexarbeiter*innen und anderen Expert*innen im ProstSchG verankert wurde, muss für Sexarbeiter*innen gebührenfrei sein.
- 8.** Für das Verbot in Arbeitsräumen zu schlafen sollten klare Ausnahmeregelungen geschaffen werden, insbesondere für Migrant*innen, aber auch für deutsche Sexarbeiter*innen, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiten.

FAZIT

Das ProstSchG ist in seiner verabschiedeten Form durchgängig inakzeptabel. Es kriminalisiert Sexarbeiter*innen und stellt einen starken Einschnitt in ihre Grundrechte dar. Die Entstigmatisierung der Sexarbeit ist eine besonders wichtige, menschenrechtliche Forderung, der das Gesetz nicht einmal ansatzweise gerecht wird. 15 Jahre nach Inkrafttreten des ProstG versäumen es die Gesetzgeber*innen trotz großen Aufwands auf die Stimmen von Sexarbeiter*innen und anderen Expert*innen aus den Bereichen Recht, Gesundheit, AIDS/STI-Prävention, Menschenhandelsbekämpfung und Opferschutz zu hören, die die Materie gänzlich besser verstanden und umfangreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet haben. Wie es der Titel eines Positionspapiers der Grünen passend beschreibt, muss wo Schutz drauf steht,

Schutz drin sein.²⁹ Das ProstSchG ist in der Form, in der es am 1. Juli 2017 in Kraft treten wird, jedoch nur vorgeblich ein Gesetz zum Schutz von Sexarbeiter*innen und die darin enthaltenen Maßnahmen vergeblich, um Sexarbeiter*innen auf der einen Seite und Betroffene von Menschenhandel auf der anderen nachhaltig zu unterstützen. Stattdessen werden insbesondere in Wohnungen gemeinsam arbeitende Sexarbeiter*innen sowie migrantische, transidente, und anderweitig spezifisch vulnerable Sexarbeiter*innen von diesem Gesetz in die Illegalität gedrängt. Wo Schutz draufsteht, ist daher in großen Teilen schlicht ein Gesetz zur Verdrängung der Sexarbeit enthalten.



Viele Behörden und die Bordellbetreiber*innen müssen unsere Daten speichern. Ich bin mir sicher, dass die irgendwo zum Vorschein kommen werden, wo sie mir oder meinen Kolleginnen schaden werden. – Migrantische Sexarbeiterin in einem Bordell

Wenn die Zwangsregistrierung umgesetzt wird, werde ich aufhören zu arbeiten, da ich der Datensicherheit nicht vertraue und Angst vor einem Outing habe. Ich kann es mir nicht erlauben, in meinem sozialen Umfeld als Sexarbeiterin geoutet zu werden. – Sexarbeiterin im BDSM-Bereich

²⁹ Schauws, Ullé; Steffens, Barbara; Alt, Irene; Fegebank, Katharina; Stahmann, Anja, „Wo Schutz drauf steht, muss Schutz drin sein. Positionspapier zum Gesetzentwurf des Prostituiertenschutzgesetzes“ (1. Oktober 2015) URL: http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Beschluss_Prostitutionsgesetz.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

LITERATURVERZEICHNIS

Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (11. September 2015); URL: <http://berufsverband-sexarbeit.de/stellungnahme-des-besd-zum-referentenentwurf-eines-prostituiertenschutzgesetzes/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Bundeskriminalamt (Hrsg.) „Menschenhandel Bundeslagebild 2015 (korrigierte Fassung)“ Wiesbaden (18. Januar 2017); URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.html?nn=27956> (Abgerufen am 30. April 2017)

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und den Amtsleiterinnen und Amtsleitern von 22 Gesundheitsämtern in Deutschland „Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (31. August 2015); URL: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/2015-09_Stellungnahme_%C3%96GD.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V. (Hrsg.) „Herausforderungen des Datenschutzes in der Politik gegen Menschenhandel“ Berlin (2015); URL: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/datAct_deutsch_Online.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e.V. „Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015“ Berlin (11. September 2015); URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/kok-stellungnahme-zum-geplanten-prostituiertenschutzgesetz/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) e.V. „Stellungnahme zum Entwurf eines ‚Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen‘ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (21. September 2015); URL: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/2015-09-11_PrSchG_DAH-Stellungnahme_final.pdf (Abgerufen am 30. April 2017)

Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum

Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ Berlin (25. Mai 2016); URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf> (Abgerufen am 30. April 2017)

Deutscher Juristinnenbund (djb) e.V. „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)“ (4. September 2015); URL: <https://www.djb.de/st-pm/st/st15-10/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Deutsche STI-Gesellschaft (DSTIG) Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit „Stellungnahme der DSTIG zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (29. Juli 2015); URL: <http://www.dstig.de/aktuellespressekalender/190-stellungnahme-prostituiertenschutzgesetz.html> (Abgerufen am 30. April 2017)

Die Linke Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft „Prostituiertenschutzgesetz: Hamburg ist nicht vorbereitet“ (28. February 2017); URL: <http://www.linksfraktion-hamburg.de/2017/02/28/prostituiertenschutzgesetz-hamburg-ist-nicht-vorbereitet/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Doña Carmen e.V. Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten „Pressemitteilung: Stadt München zwingt Sexarbeiter/innen in den Untergrund“ (1. März 2017); URL: <http://www.donacarmen.de/pressemitteilung-stadt-muenchen-zwingt-sexarbeiterinnen-in-den-untergrund/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Europäisches Parlament „Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. October 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenverkehr“ Amtsblatt Nr. L 281 S. 0031 – 0050 (23. November 1995); URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE> (Abgerufen am 30. April 2017)

Hydra e.V. Treffpunkt und Beratung für Prostituierte „Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)“ (10. September 2015); URL: <http://www.hydra-berlin.de/aktuelles/meldungen/detail/artikel/stellungnahme-von-hydra-zum-referentenentwurf-des-prostschg/> (Abgerufen am 30. April 2017)

Klein, Torsten „33C3: Wissenschaftler fordern Maßnahmen für Datenschutz“ Heise Online (30. Dezember 2016); URL: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/33C3-Wissenschaftler-fordern-Massnahmen-fuer-Datenschutz-3583079.html> (Abgerufen am 30. April 2017)

